STÄDTEBAULICHE ZIELVORSTELLUNGEN

IM NORDEN DES PLANUNGSGEBIETES (AN DER LESSINGSTRASSE) SOLL DIE VILLENARTIGE BEBAUUNG MIT FREISTEHENDEN EINFAMILIENHÄUSERN ERHALTEN BZW. ERMÖGLICHT WERDEN, IM SÜDEN DES PLANUNGSGEBIETES (AN DER HIRSCHGASSE) SOLL DIE GESCHLOSSENE BEBAUUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

INFRASTRUKTUR

DIE WASSERVER– UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

BAULICHE MASSNAHMEN

ANSTELLE DES DACHRAUM– BZW. DACHGESCHOSSAUSBAUES IST DIE ERRICHTUNG EINES ZURÜCKGESETZTEN GESCHOSSEN ZULÄSSIG.

BEGRÜNUNG

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:
O DER VON EINER BEBAUUNG FREIBLEIBENDE 5 M–BEREICH ENTLANG DER STRASSEN–FLUCHTLINIE
O DIE BAUWICHE
O DIE RÜCKWÄRTIGEN BAUPLATZGRENZEN
O DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN.

AUSGENOMMEN VON DIESEM BEPFLANZUNGSGEBOT SIND ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50% DER FLÄCHE (BERECHNUNGSGRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON 5 M).

BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN.

PRO BAUPLATZ IST ZUMINDEST EIN GROSSKRONIGER BAUM ÜBER DURCHGEHEND GEWACHSENEM BODEN ZU PFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN.

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 15 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 M NIVEAUUNTERSCHIED).

NIVEAUUNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER BEGRÜNTEN DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN UND DEN ANGRENZENDEN FREIFLÄCHEN SIND MIT EINER DURCHGEHENDEN VEGETATIONSSCHICHT AUF EIGENEM BAUPLATZ ABZUBÖSCHEN UND MIT ORGANISCHEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN, BELÜFTUNGEN UND SONSTIGE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN).

DIE TIEFGARAGENEINFAHRTEN UND –RAMPEN SIND IM INNENHOF EMISSIONSABSCHIRMEND ZU ÜBERDECKEN UND ZU BEGRÜNEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTSBILDES ENTGEGENSTEHEN.

▲ DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

LÄRMSCHUTZ

FÜR DEN MIT DEM SYMBOL ▲ AUSGEWIESENEN BEREICH GILT:

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE SIND DIE AUSSENBAUTEILE SO AUSZUFÜHREN, DASS IN BEZUG AUF ZU SCHÜTZENDE RÄUME EIN BEWERTETES RESULTIERENDES BAU–SCHALLDÄMMASS R'RES,W VON MIND. 43 DB ERREICHT WIRD UND DAS BEWERTETE SCHALLDÄMMASS R'W VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON ZU SCHÜTZENDEN RÄUMEN MIND. 38 DB BETRÄGT.

IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN IST DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER FESTLEGUNGEN IM § 4 OÖ. BAUTV – MINDESTSCHALLSCHUTZ VON AUSSENBAUTEILEN – ZU ERBRINGEN.

BEI NEUBAUTEN SIND DIE TÜR– UND FENSTERÖFFNUNGEN BESONDERS SCHUTZWÜRDIGER RÄUME (SCHLAFZIMMER UND KINDERZIMMER) AUSSCHLIESSLICH STRASSENABGEWANDT AUSZURICHTEN.

FÜR DEN MIT DEM SYMBOL * AUSGEWIESENEN BEREICH GILT:

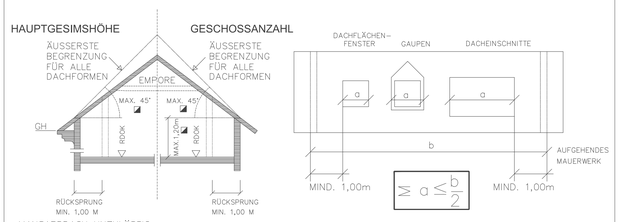
DIE ERRICHTUNG VON NEU– UND ZUBAUTEN IST UNZULÄSSIG.

BEIM AUSTAUSCH VON FENSTERN VON WOHN– UND AUFENTHALTSRÄUMEN AN DER OST– UND SÜDFASSADE SIND SOLCHE FENSTER EINZUBAUEN, DIE EINE SCHALLTECHNISCH GESCHÜTZTE LÜFTUNGSMÖGLICHKEIT AUFWEISEN. WEISTERS MUSS IN BEZUG AUF ZU SCHÜTZENDE RÄUME EIN BEWERTETES RESULTIERENDES BAU–SCHALLDÄMMASS R'RES,W VON MIND. 48 DB ERREICHT WERDEN UND DAS BEWERTETE SCHALLDÄMMASS R'W VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON ZU SCHÜTZENDEN RÄUMEN MIND. 43 DB BETRAGEN.

BEIM AUSTAUSCH VON FENSTERN VON WOHN– UND AUFENTHALTSRÄUMEN AN DER NORD– UND WESTFASSADE SIND SOLCHE FENSTER EINZUBAUEN, DIE EINE SCHALLTECHNISCH GESCHÜTZTE LÜFTUNGSMÖGLICHKEIT AUFWEISEN. WEISTERS MUSS IN BEZUG AUF ZU SCHÜTZENDE RÄUME EIN BEWERTETES RESULTIERENDES BAU–SCHALLDÄMMASS R'RES,W VON MIND. 43 DB ERREICHT WERDEN UND DAS BEWERTETE SCHALLDÄMMASS R'W VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN VON ZU SCHÜTZENDEN RÄUMEN MIND. 38 DB BETRAGEN.

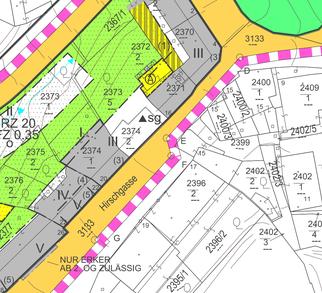
IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN IST DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER FESTLEGUNGEN IM § 4 OÖ. BAUTV – MINDESTSCHALLSCHUTZ VON AUSSENBAUTEILEN – ZU ERBRINGEN.

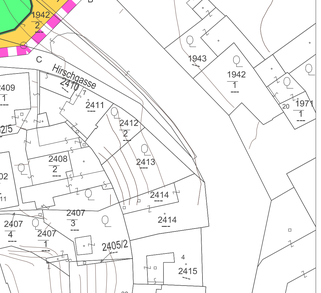
DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE DACHRAUM– ODER DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.





LEGENDE:

W WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
K KERNGEBIET
M GEMISCHTES BAUGEBIET
MB EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D DORFGEBIET
G GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I INDUSTRIEGEBIET
GR GRÜNLAND
L LÄNDFLÄCHE
B BETRIEBSBAUGEBIET

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE
sgk SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM;
sgr SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
so SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
sg SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE. BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.

(1),(2) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV... ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE
(IV) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND
III/IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE

17,48A... HAUSNUMMER
GH HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK ROHDECKENOBERKANTE
ZG ZURÜCKGESETZTES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G OBERIRDISCHE GARAGE
A ABSTELLPLATZ
GU OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE / BAUFLUCHTLINIE – ANBAU – VERBINDLICH
AUFZULASSENDE STRASSENFLUCHTL.
ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
RICHTFUNKSTRECKE
(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(3) ABBRUCH
ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
PARKANLAGE
ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN DER STADT LINZ

ÄNDERUNG

M	06	07	01	01
STADTPLANUNG	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–H–J–K–L–M–A

LESSINGSTRASSE - HIRSCHGASSE

IN ABÄNDERUNG ZUM BPL M 06 07 01 00 (KDM/ABL: 25.3.1996)

M 1:1000 FLÄCHE 14.432 m2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGE	VON	BIS
	–	–

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

ZAHL	H 7
DATUM	14.10.1999

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM	15.11.1999
ABNAHME	AM	
ANSCHLAG	AM	
RECHTSWIRKSAM	AB	16.11.1999

RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: D.I. KREUZER, eh.
ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG MITTE: OBR D.I. LUEGER, eh.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER, eh.

GEZEICHNET: D.I. KREUZER AM 22.2.1999
GEÄNDERT: D.I. KREUZER AM 22.7.1999